

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 22. August 1951

35. Stück

155. Bundesgesetz: Tilgungsgesetz 1951.
 156. Bundesgesetz: Erlassung von Mindestlohntarifen.
 157. Bundesgesetz: Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten.
 158. Bundesgesetz: 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.
 159. Bundesgesetz: Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofpferversorgung.
 160. Bundesgesetz: 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
 161. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz.
 162. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.
 163. Bundesgesetz: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Tauschwege an die Landeshauptstadt Klagenfurt.
 164. Bundesgesetz: Bundeszuschuß zum Zwecke der Wiederherstellung der Straßenbrücke bei Tulln.
 165. Verordnung: 5. Prokuraturverordnung.
 166. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

155. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951 über die Tilgung von Verurteilungen (Tilgungsgesetz 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gerichtliche Verurteilungen sind nach Ablauf der in diesem Bundesgesetz bestimmten Fristen auf Antrag durch Beschluß des Gerichtes zu tilgen.

I. Abschnitt.

Voraussetzungen und Wirkungen der Tilgung. Tilgungsfristen für eine einzige Verurteilung.

§ 2. (1) Die Tilgungsfristen für Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurden, betragen:

- a) bei einer Verurteilung wegen Übertretungen oder Vergehen allein oder im Zusammentreffen miteinander, sofern keine Freiheitsstrafe verhängt wurde, drei Jahre, sonst fünf Jahre;
- b) bei einer Verurteilung wegen der im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, und im Bundesgesetz zum Schutz des Staates (Staatsschutzgesetz), BGBl. Nr. 223 aus dem Jahre 1936, aufgezählten Verbrechen allein oder im Zusammentreffen mit Übertretungen oder Vergehen fünf Jahre;
- c) bei einer Verurteilung wegen anderer als der in lit. b bezeichneten Verbrechen allein oder im Zusammentreffen mit den in

lit. a und b bezeichneten strafbaren Handlungen, sofern eine Arreststrafe verhängt wurde, fünf Jahre, sofern eine drei Jahre Kerker nicht übersteigende Strafe verhängt wurde, zehn Jahre; wurde eine drei Jahre Kerker übersteigende Strafe verhängt, so beträgt die Tilgungsfrist fünfzehn Jahre.

(2) Die Tilgungsfristen für Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurden, betragen bei Verurteilungen wegen Übertretungen und Vergehen drei Jahre, bei Verurteilungen wegen Verbrechen fünf Jahre.

(3) Treffen in einer Verurteilung strafbare Handlungen zusammen, die teils vor, teils nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurden, so bestimmt sich das Ausmaß der Tilgungsfristen nach Abs. 1.

(4) Nebenstrafen oder Maßnahmen der Sicherung oder Besserung haben auf das Ausmaß der Tilgungsfristen keinen Einfluß.

Tilgungsfristen für mehrere Verurteilungen.

§ 3. (1) Ist jemand öfter als einmal verurteilt worden, so verlängert sich die im § 2 bestimmte Tilgungsfrist jeder Verurteilung um so viele Jahre, als die Zahl der Verurteilungen beträgt.

(2) Ist jedoch jemand nicht öfter als zweimal verurteilt worden, so tritt die Verlängerung der Tilgungsfristen nach Abs. 1 nicht ein, wenn einem der beiden Erkenntnisse nur den Umständen nach geringfügige und nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende strafbare Handlungen wie dem anderen Erkenntnisse zugrunde liegen.

Ausschluß der Tilgung.

§ 4. (1) Eine Verurteilung, die auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe lautet, kann nicht getilgt werden und schließt auch die Tilgung anderer Verurteilungen aus.

(2) Ist jemand öfter als einmal verurteilt worden und liegt auch nur einer dieser Verurteilungen eine strafbare Handlung zugrunde, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurde, so ist die Tilgung ausgeschlossen:

- a) wenn jemand wegen strafbarer Handlungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, öfter als dreimal verurteilt wurde, es sei denn, daß alle diese strafbaren Handlungen den Umständen nach geringfügig sind;
- b) wenn die Summe der verhängten Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) drei Jahre übersteigt. Ist jemand nicht öfter als zweimal verurteilt worden, so tritt der Ausschluß der Tilgung nicht ein, wenn einem der beiden Erkenntnisse nur den Umständen nach geringfügige und nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende strafbare Handlungen wie dem anderen Erkenntnis zugrunde liegen.

Fristenlauf.

§ 5. (1) Die Tilgungsfrist beginnt, sobald Strafen und Nebenstrafen vollzogen oder nachgesehen worden sind oder als vollzogen gelten und Maßnahmen der Sicherung und Besserung durchgeführt oder gegenstandslos geworden sind.

(2) Ist auf den Verlust von Rechten, Stellungen oder Befugnissen oder auf Abschaffung jeweils für eine bestimmte Zeit erkannt worden, so wird durch diesen Zeitraum, höchstens jedoch für fünf Jahre, der Lauf aller Tilgungsfristen gehemmt. Wurde auf eine dieser Nebenstrafen ohne zeitliche Beschränkung oder auf Landesverweisung erkannt, so wird der Lauf aller Tilgungsfristen für die Dauer von zehn Jahren gehemmt.

(3) Durch Stellung unter Polizei- oder Schutzaufsicht oder Maßnahmen nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 wird der Lauf von Tilgungsfristen nicht gehemmt.

Eintritt der Tilgbarkeit.

§ 6. (1) Die Tilgbarkeit einer Verurteilung tritt ein, sobald die in § 2 bestimmte Tilgungsfrist abgelaufen ist, die Tilgbarkeit mehrerer Verurteilungen jedoch erst, sobald die nach § 3 verlängerten Tilgungsfristen aller Verurteilungen verstrichen sind.

(2) Die bereits eingetretene Tilgbarkeit von Verurteilungen wird durch nachfolgende Verurteilungen nicht berührt.

Wirkung der Tilgung.

§ 7. (1) Mit der Tilgung einer Verurteilung erlöschen die durch diese Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen oder Befugnisse zu erlangen oder wiederzuerlangen, und alle sonstigen nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind und nicht in dem Verluste besonderer auf Gesetz, Verleihung, Wahl oder Ernennung beruhender Rechte bestehen.

(2) Gesetzesbestimmungen, nach denen die nachteiligen Folgen einer Verurteilung im weiteren Umfange als durch die Tilgung oder in einem früheren Zeitpunkt erlöschen, bleiben unberührt.

(3) Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, werden durch die Tilgung nicht berührt.

(4) Ist eine Verurteilung getilgt worden, so gilt der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholten, soweit dem nicht eine andere noch ungetilgte Verurteilung entgegensteht. Er ist von der Pflicht befreit, die getilgte Verurteilung auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde anzugeben.

(5) Eine getilgte Verurteilung darf in Auskünften des Strafregisteramtes, in Führungszeugnissen und Leumundsauskünften nicht ausgewiesen, noch darin auf irgendeine Art ersichtlich gemacht werden.

II. Abschnitt.

Verfahren.

Zuständigkeit.

§ 8. (1) Über die Tilgung einer Verurteilung entscheidet der Gerichtshof, der in erster Instanz erkannt hat oder in dessen Sprengel das Gericht liegt oder lag, das in erster oder einziger Instanz entschieden hat.

(2) Ist über die Tilgung mehrerer Verurteilungen zu entscheiden, so erkennt jener Gerichtshof, der nach Abs. 1 für die Tilgung der letzten Verurteilung zuständig wäre.

(3) Ist nur über die Tilgung ausländischer Verurteilungen zu entscheiden, so ist hiefür der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; hat er im Gebiet der Republik Österreich keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so entscheidet das Landesgericht für Strafsachen Wien.

Antragstellung.

§ 9. (1) Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Staatsanwaltes.

(2) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die Tilgung zu beantragen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, daß Verurteilungen tilgbar geworden sind.

(3) Der Tilgungsantrag kann vom Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter sowohl bei dem für die Tilgung zuständigen Gerichtshof als auch bei jedem der Gerichte, die eine Verurteilung ausgesprochen haben, die getilgt werden soll, schließlich auch bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Verfahren und Beschlußfassung.

§ 10. (1) Der für die Tilgung zuständige Gerichtshof hat die Erhebungen zur Vorbereitung der Beschlußfassung über den Tilgungsantrag vorzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt ist vor der Beschlußfassung zu hören, sofern er die Tilgung nicht selbst beantragt hat.

(3) Das Gericht faßt den Beschluß über den Tilgungsantrag in einer Versammlung von drei Richtern in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, daß Verurteilungen zu tilgen seien, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.

(5) Können Umstände, die für die Entscheidung über einen Tilgungsantrag wesentlich sind, weder aus Strafakten noch anderen öffentlichen Urkunden erhoben werden, so kann das Gericht die Tilgung aussprechen, wenn diese Umstände sonst hinreichend bescheinigt sind.

(6) Das für die Tilgung zuständige Gericht kann, soweit die Tilgung einer ausländischen Verurteilung beantragt wird, dem Verurteilten auftragen, die für die Entscheidung wesentlichen Umstände durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Kommt der Verurteilte diesem Auftrag innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht nach, so ist der Tilgungsantrag zurückzuweisen.

(7) Der Tilgungsantrag ist ferner zurückzuweisen, wenn die in dem ausländischen Erkenntnis ausgesprochenen Strafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung von jenen des inländischen Rechtes so verschieden sind, daß auch im Wege der Rechtsvergleichung die Feststellung der für die Tilgung erforderlichen Voraussetzungen unmöglich ist.

(8) Auf Verlangen des Verurteilten ist das zurückgewiesene Tilgungsbegehren als Gesuch um gnadenweise Tilgung zu behandeln.

(9) Die Tilgung von Verurteilungen ist auf den Urschriften der Straferkenntnisse anzumerken; ferner ist die Anmerkung der Tilgung in der Strafliste des Strafregisteramtes sowie in den Vormerkungen der Verwaltungsbehörden zu veranlassen.

Beschwerde.

§ 11. (1) Gegen Beschlüsse über Tilgungsanträge kann der Staatsanwalt stets, der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter jedoch nur dann eine Beschwerde erheben, wenn einem Antrag auf Tilgung nicht in vollem Umfange stattgegeben worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt acht Tage. Die Beschwerde des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters ist auch dann rechtzeitig erhoben, wenn sie nicht bei dem Gerichtshofe, der über den Tilgungsantrag entschieden hat, sondern bei einem anderen im § 9 Abs. 3 bezeichneten Gerichte in der Beschwerdefrist erhoben worden ist.

(3) Der Beschwerde des Staatsanwaltes gegen einen Beschluß, mit dem die Tilgung einer Verurteilung ausgesprochen wurde, kommt auf-schiebende Wirkung zu.

III. Abschnitt.

Aufhebung von Rechtsvorschriften.

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden das Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung, in der geltenden Fassung, sowie alle Bestimmungen über die Tilgung von Verurteilungen durch Richterspruch in anderen Rechtsvorschriften aufgehoben. Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 zweiter Satz und des § 42 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1949.

IV. Abschnitt.

Übergangs- und Anpassungsbestimmungen.

§ 13. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Verurteilungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten rechtskräftig geworden sind.

(2) Für die Bestimmungen des I. Abschnittes gilt dies jedoch nicht, wenn Verurteilungen schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tilgbar waren und der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Tilgung nach einer der im § 12 aufgehobenen Vorschriften begehrt.

(3) Auf Verurteilungen durch die vor dem 27. April 1945 jemals im Gebiete der Republik Österreich tätig gewesenenen bürgerlichen Strafgerichte, Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht und österreichischen Landwehr sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 bis 8 nicht anzuwenden.

(4) Urteile von Sondergerichten gelten als gefällt von jenem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Sondergericht tagte.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am dreißigsten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres betraut.

| | | |
|------|--------|--------|
| | Körner | |
| Figl | | Helmer |

156. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, betreffend Erlassung von Mindestlohntarifen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Mindestlohntarife.

§ 1. (1) Für Gruppen von Dienstnehmern, die unter den Geltungsbereich des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, in der jeweils geltenden Fassung fallen, für die jedoch eine Lohnregelung durch Kollektivvertrag nicht getroffen werden kann, weil auf Dienstgeberseite kollektivvertragsfähige Körperschaften (§§ 3 und 5 Kollektivvertragsgesetz) nicht bestehen, können durch Beschluß des Einigungsamtes Mindestlöhne (Mindestgehälter) festgesetzt werden. Die im Beschluß festgesetzten Mindestlöhne (Mindestgehälter) werden als Mindestlohntarif bezeichnet.

(2) Die Einigungsämter können Mindestlohntarife nur für den Bereich ihres Sprengels erlassen. Die Erlassung von Mindestlohntarifen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren, obliegt dem Obereinigungsamt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Dienstnehmer, die den Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, nur insoweit Anwendung, als es sich um die Festsetzung anderweitigen Entgelts gemäß § 9 der Hausbesorgerordnung handelt.

§ 2. (1) Das Einigungsamt (Obereinigungsamt) trifft Entscheidungen nach § 1 in einem Senat, dem außer dem Vorsitzenden des Einigungsamtes (Obereinigungsamtes) oder seinem Stellvertreter je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer angehören. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreise der Dienstnehmer erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages, die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmit-

glieder) aus dem Kreise der Dienstgeber auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von wenigstens je zwei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer erforderlich.

(2) Im übrigen gelten für die Berufung der Mitglieder des Senates, für die Bildung des Senates, dessen Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit sowie für die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 3 bis 5, 30, 31 Abs. 2 und 3, 32 Abs. 3, 33, 34 Abs. 2, 35, 36, 38 bis 41 und 44 des Kollektivvertragsgesetzes und der Verordnung über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, BGBl. Nr. 218/1947, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Rechtswirkung des Mindestlohntarifs.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des Mindestlohntarifes gelten innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches von dem im Beschluß festgesetzten Wirksamkeitsbeginn an als Bestandteile jedes Dienstvertrages, der zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer abgeschlossen worden ist oder während der Geltungsdauer des Mindestlohntarifes abgeschlossen wird.

(2) Enthält der Mindestlohntarif keine Vorschriften über seinen Wirksamkeitsbeginn, so beginnt seine Wirkung mit dem auf die Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (§ 4 Abs. 4) folgenden Tage.

(3) Die Bestimmungen des Mindestlohntarifes können durch Dienstvertrag oder Arbeitsordnung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Ansprüche betreffen, die im Mindestlohntarif nicht geregelt sind.

(4) Jeder Kollektivvertrag und jede Satzung setzen für ihren Geltungsbereich einen bestehenden Mindestlohntarif außer Kraft.

(5) Die Rechtswirkungen des Mindestlohntarifes bleiben nach seinem Erlöschen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen von ihm erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Satzung wirksam wird.

Verfahren.

§ 4. (1) Das Verfahren zur Festsetzung eines Mindestlohntarifes ist einzuleiten, wenn ein An-

trag von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Dienstnehmer (§ 3 Kollektivvertragsgesetz) gestellt wird. Der Antrag hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Erlassung eines Mindestlohntarifcs erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Mindestlöhne (Mindestgehälter) zu enthalten.

(2) Die Einigungsämter und das Obereinigungsamt haben vor der Beschlußfassung die nach dem räumlichen Geltungsbereich des beantragten Mindestlohntarifcs in Betracht kommenden Landeshauptmänner zu hören.

(3) In dem Beschluß sind die Mindestlöhne (Mindestgehälter), der Geltungsumfang und der Wirksamkeitsbeginn des Mindestlohntarifcs festzusetzen.

(4) Der Beschluß auf Festsetzung eines Mindestlohntarifcs ist durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Anschlag an der Amtstafel des Einigungsamtes (Obereinigungsamtes) öffentlich kundzumachen. Der Beschluß muß durch 30 Tage an der Amtstafel angeschlagen bleiben. Der Tag des Anschlages und der Abnahme ist auf dem Beschluß zu vermerken. Die Kosten der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind von der Körperschaft zu tragen, auf deren Antrag der Mindestlohntarif festgesetzt wurde.

(5) Der Mindestlohntarif ist einem Kataster einzuverleiben; eine Abschrift des Mindestlohntarifcs ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Eine weitere Abschrift ist den in Betracht kommenden Landeshauptmännern (Abs. 2) zu übermitteln. Die Einigungsämter haben weiters eine Abschrift der von ihnen beschlossenen Mindestlohntarife dem Obereinigungsamt zuzuleiten.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auch auf das Verfahren wegen Abänderung oder Aufhebung eines Mindestlohntarifcs Anwendung.

Artikel II.

Vollziehung.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Figl

Maisel

157. Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten schon

vor Erlassung des Grundsteuergrundsatzgesetzes (§ 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes) Bestimmungen über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sowie von anderen Abgaben, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken dienende Räume zukünftig eingehoben werden, unter Beachtung folgender Grundsätze zu erlassen:

1. Die Befreiung darf für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nicht gewährt werden, deren Bauführung vor dem 1. Jänner 1948 — bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vor dem 1. Jänner 1946 — im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Februar 1951, BGBl. Nr. 67, beendet war. Von der Befreiung sind ferner wiederhergestellte Wohnhäuser auszunehmen, soweit diese schon unter die Befreiungsbestimmungen der Landesgesetze fallen, die auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, erlassen worden sind.

2. Die Dauer der Steuerbefreiung (Befreiungszeitraum) darf zwanzig Jahre nicht übersteigen.

3. Die Befreiung muß regelmäßig mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden (Beginn des Befreiungszeitraumes), das auf die Beendigung der Bauführung folgt. Der Beginn des Befreiungszeitraumes darf in keinem Fall vor dem 1. Jänner 1952 liegen.

§ 2. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Margarétha

158. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz — ALVG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 211, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten

vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 13 werden zu Abs. 4 und 5.

3. Im § 14 Abs. 1 und 2 sowie im § 69 Abs. 2 ist die Zitation „§ 13 Abs. 1 und 2“ jeweils durch die Zitation „§ 13 Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

4. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Arbeitslosengeld beträgt wöchentlich:

| Lohnklasse | bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst | als Grundbetrag | als Familienzuschlag für den | |
|-------------------|--|-----------------|------------------------------|----------------------|
| | | | ersten | zweiten und weiteren |
| S c h i l l i n g | | | | |
| I | bis 145 | 82.— | 30.— | 11.— |
| II | über 145 bis 180 | 87.50 | 30.— | 11.— |
| III | über 180 bis 215 | 93.— | 30.— | 11.— |
| IV | über 215 bis 250 | 98.50 | 30.— | 11.— |
| V | über 250 bis 285 | 104.— | 30.— | 11.— |
| VI | über 285 bis 320 | 109.50 | 30.— | 11.— |
| VII | über 320 | 115.— | 30.— | 11.— |

5. Im § 20 Abs. 5 ist die Ziffer „24“ durch die Ziffer „27“ und die Ziffer „18“ durch die Ziffer „21“ zu ersetzen.

6. Nach § 20 ist folgender neuer § 20 a einzufügen:

„§ 20 a. (1) Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Rentenleistung aus der Sozialversicherung oder einem Bezug aus öffentlichen Mitteln zeitlich zusammentrifft, werden diese Leistungen zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet, jedoch muß dem Arbeitslosen die Hälfte des Arbeitslosengeldes verbleiben.

(2) Von der Anrechnung gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183;
- b) die Zusatzrente, Blindenzulage und Führungszulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, und
- c) die Leistungen der allgemeinen Fürsorge.

Artikel II.

(1) Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöht sich der Mietzinszuschuß

gemäß § 20 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

(2) Der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 sowie der Zeitpunkt, von dem an der erhöhte Mietzinszuschuß gebührt, und die entsprechende Erhöhung der für die Lohnklasseneinteilung maßgebenden Arbeitsverdienste, werden durch Verordnung bestimmt.

Artikel III.

(1) Die zweite Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 19. Oktober 1949, BGBl. Nr. 249, in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1950, BGBl. Nr. 36/1951, wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 Abs. 1 lit. a sind die Ziffern „30“ und „130“ durch die Ziffern „50“ und „215“ zu ersetzen;
- b) im § 2 ist die Ziffer „24“ durch die Ziffer „30“ zu ersetzen.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Beträge können unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 4 und 11 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abgeändert werden.

Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 4 und 5 dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 9. Juli 1951 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Figl

Maisel

159. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz — KOVG.) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 lit. d hat zu lauten:

„d) von Personen erhoben wird, die nach dem 13. März 1938 auf dem Gebiete der Republik Österreich geboren wurden, oder“

2. Dem § 3 ist eine lit. e folgenden Wortlautes anzufügen:

„e) von Personen deutscher Sprachzugehörigkeit erhoben wird, die infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig (§ 9 Abs. 2) oder hilflos beziehungsweise blind (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und 3) geworden sind.“

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

| | |
|-------------------------|---------|
| 30 v. H. | 25 S |
| 40 v. H. | 35 S |
| 50 v. H. | 100 S |
| 60 v. H. | 140 S |
| 70 v. H. | 190 S |
| 80 v. H. | 230 S |
| 90 v. H. und mehr | 350 S.“ |

4. Die Abs. 2 und 3 des § 12 haben zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente geringer ist als die ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehende Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) zuzüglich eines Betrages von 125 S; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16 und 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

| | |
|-------------------------|---------|
| 50 und 60 v. H. | 140 S |
| 70 und 80 v. H. | 210 S |
| 90 v. H. und mehr | 300 S.“ |

5. Im § 16 Abs. 1 und im § 17 wird die Zahl 25 durch die Zahl 40 ersetzt.

6. Im § 18 Abs. 2 werden die Zahlen 165, 205, 245 und 285 durch die Zahlen 240, 360, 480 und 600 ersetzt.

7. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind (§ 32 Abs. 2), eine Führhundzulage von monatlich 90 S, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe in gleicher Höhe.“

8. Der zweite Satz im Abs. 4 des § 22 hat zu lauten:

„Sie sind nach einem monatlichen beziehungsweise kalendertäglichen Grundlohn zu berechnen, dessen Höhe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festgesetzt wird.“

9. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat 125 S,
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigendes Kind zu sorgen hat 100 S,
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat 75 S,
- d) für alle anderen Witwen 35 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigende Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39) oder wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 580 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigende Kind um 40 S.

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 150 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b 125 S und für Witwen nach Abs. 2 lit. c 100 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.

(5) Eine Witwe gilt dann als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(6) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs. 2 lit. a.“

10. Im § 36 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 35, Abs. (2), lit. a und b,“ die Worte „§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c“.

11. Der erste Satz des § 42 hat zu lauten:

„Die Waisenrente für einfach verwaiste Waisen beträgt monatlich 85 S, die für Doppelwaisen 165 S.“

12. Der zweite Satz des § 46 hat zu lauten:

„Die Elternpaarrente beträgt 165 S, die Elternteilrente 85 S im Monat.“

13. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„(2) Das Sterbegeld beträgt 600 S.“

14. Im § 56 Abs. 3 ist die Zahl 3 durch die Zahl 5 zu ersetzen.

15. Im § 58 Abs. 1 sind die Worte „§ 35, Abs. (2), lit. a und b,“ durch die Worte „§ 35

Abs. 2 lit. a, b und c“ und die Worte „§ 35, Abs. (2), lit. c,“ durch die Worte „§ 35 Abs. 2 lit. d“ zu ersetzen.

16. Im § 62 entfallen die Worte „zum Genuß im Inland“.

17. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 35 S nicht übersteigt, so ist die Rente am 1. Mai und 1. November, erstmalig am 1. November 1951, halbjährig im vorhinein auszuführen. Krankengeld und Hausgeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.“

18. Im § 68 hat Ziffer 1 zu lauten:

„1. Witwen (§§ 35 Abs. 2 lit. a, b oder c, 36 Abs. 2);“

19. Im § 69 hat Ziffer 1 zu lauten:

„1. Witwen, die eine Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. d beziehen;“

20. Im § 72 Abs. 1 hat Ziffer 5 zu lauten:

„5. in der Wochenhilfe werden Wochen- und Stillgeld sowie der einmalige Entbindungskostenbeitrag zu den Kosten der Entbindung nicht gewährt. Werden die sonstigen Leistungen der Wochenhilfe nicht in Anspruch genommen, so wird an Stelle dieser Leistungen ein Betrag in zehnfacher Höhe des gemäß § 73 Abs. 1 für jeden Hauptversicherten zu entrichtenden monatlichen Versicherungsbeitrages gewährt.“

21. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein die notwendigen Kosten der Versicherung deckender monatlicher Beitrag an die zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festgesetzt. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in der festgesetzten Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, dann gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Beitrag je ein Fünftel des Beitrages für den Hauptversicherten.“

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird je zur Hälfte vom

Versicherten und vom Bund getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Versicherungsbeitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag wird durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an die zuständige Gebietskrankenkasse.“

22. Im § 94 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

23. Der Abs. 1 des § 100 hat zu lauten:

„(1) Hat das Landesinvalidenamt gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes einem im Auslande sich aufhaltenden Versorgungsberechtigten die Zahlung einer Rente bewilligt, so ist diese in der Regel entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamt die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.“

24. Im § 101 Abs. 4 werden die Zahlen 20, 70, 150, 180 und 280 durch die Zahlen 25, 100, 190, 230 und 350 ersetzt.

25. Im § 101 Abs. 8 treten an Stelle der Worte „[§ 35, Abs. (2), lit. a und b]“ die Worte „(§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c)“.

26. § 108 entfällt.

27. § 110 entfällt.

Artikel II.

Die am 30. Juni 1951 geltenden Sätze für den Grundlohn nach § 22 Abs. 4 und für die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu entrichtenden Beiträge und Beitragsanteile nach § 73 Abs. 1. und 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes bleiben bis zu ihrer allfälligen Neufestsetzung weiter in Geltung.

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 212, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zum Ausgleich für die gesteigerten Lebenshaltungskosten werden zu den Renten nach

dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) in seiner jeweils geltenden Fassung Ernährungszulagen gewährt.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Auf die Ernährungszulage haben für die Dauer des Aufenthaltes im Inland Anspruch:

1. Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.;

2. Empfänger einer Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. a, b oder c KOVG. oder einer Witwenbeihilfe;

3. Empfänger einer Elternteil- oder Elternpaarrente;

4. Empfänger einer wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus geleisteten Waisenrente oder Waisenbeihilfe.

(2) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 wird an Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt.“

3. Im § 3 Abs. 1 haben die Ziffern 4 und 5 zu lauten:

„4. wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung oder Arbeitslosenversicherung beziehen;

5. von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, Kinderbeihilfe gebührt.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Bei der Abfertigung von Witwen im Falle der Wiederverehelichung (§ 38 KOVG.) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes Anwendung.“

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Anzeige- und Ersatzpflicht der Empfänger von Ernährungszulagen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 53 und 54 des Kriegsopferversorgungsgesetzes.“

Artikel IV.

1. Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich

a) die nach § 4 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu leistenden Ernährungszulagen und

b) die im § 12 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes für den Anspruch auf Zusatzrente festgesetzten Einkommensgrenzen um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

2. Der nach Z. 1 gebührende beziehungsweise zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag und der Zeitpunkt, zu dem er in Geltung tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel V.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 16. Juli 1951 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beträge, um die sich gemäß Art. I und III die monatlichen Geldleistungen erhöhen, für den Monat Juli 1951 nur im halben Ausmaße zu leisten sind.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Figl

Maisel

160. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (6. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 Z. 2 hat der dritte Satz zu lauten: „Dieses Ausmaß wird für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 3 für Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten mit 616 S, für alle übrigen mit 541 S für jeden Kalendermonat berechnet.“

Artikel II.

1. Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich die im § 11 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung des Artikels I dieses Bundes-

gesetzes festgesetzten Beträge um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

2. Die Erhöhungsbeträge nach Z. 1 sowie der Zeitpunkt, von dem an die erhöhte Unterhaltsrente gebührt, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel III.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 16. Juli 1951 mit der Maßgabe in Kraft, daß die gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 gebührende Unterhaltsrente für den Monat Juli 1951 an Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternrenten nur im Betrage von 554 S, für alle übrigen im Betrage von 501 S zur Auszahlung gelangt.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Figl

Maisel

161. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 135, und der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 215, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erleichterung der Versorgung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise mit Bedarfsartikeln wird Kinderbeihilfe gewährt. Anspruch auf Kinderbeihilfe haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Personen, die im Bundesgebiet Einkünfte beziehen

1. aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes),

2. aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge,

3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus der Kriegsoferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn andere als die in Z. 1 und 2 und die in dieser Bestimmung genannten Einkünfte bezogen werden, sofern die anderen Einkünfte im Kalenderjahr den im § 46 Abs. 1 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Freibetrag übersteigen.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 105 S für jedes Kind (jeden Angehörigen). Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem Ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist der Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe erstmalig zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe kann jedoch für Zeiträume, die vor dem Beginn des laufenden Kalenderjahres liegen, nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Voraussetzung wegfällt. Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung drei Viertel der durch die dienstrechtlichen und sonstigen lohngestaltenden Vorschriften festgesetzten Normalarbeitszeit erreicht, gebührt die volle Kinderbeihilfe.“

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitrag beträgt 6 v. H. der Beitragsgrundlage.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 2, betreffend die Erhöhung der Kinderbeihilfe, tritt am 16. Juli 1951 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 3 ist erstmalig auf den am 10. August 1951 fälligen Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Margarétha

162. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951 über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Burgenland wird aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln ein Zuschuß von zehn Millionen Schilling gewährt. Von diesem Zuschuß sind fünf Millionen Schilling für den Neubau der Hauptschulgebäude in Frauenkirchen, Mattersburg und Eberau, drei Millionen Schilling für die Fortführung des Baues der Landeslungenheilstätte am Hirschenstein und zwei Millionen Schilling für den weiteren Ausbau des Kurortes Bad Tatzmannsdorf zu verwenden.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 3. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird dem Lande und den betroffenen Gemeinden zur Bedingung gemacht.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

| | | |
|------|--------|------------|
| | Körner | |
| Figl | | Margarétha |

163. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Tauschwege an die Landeshauptstadt Klagenfurt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften EZ. 233 der KG. Klagenfurt, III. Bezirk der Kärntner Landtafel (Klagenfurt, Karfreitstraße Nr. 13) und EZ. 13 der KG. Klagenfurt, V. Bezirk (Klagenfurt, Pischeldorferstraße Nr. 19) im Tauschwege gegen die im Eigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt stehenden Teilliegenschaften aus EZ. 236 der KG. Klagenfurt, VI. Bezirk (Klagenfurt, Mießtalerstraße Nr. 11) und aus EZ. 134 der KG. Klagenfurt, VI. Bezirk (Klagenfurt, Völkermarkterstraße Nr. 59) zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

| | | |
|------|--------|------------|
| | Körner | |
| Figl | | Margarétha |

164. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, über einen Bundeszuschuß zum Zwecke der Wiederherstellung der Straßenbrücke bei Tulln.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat in den Jahren 1948 bis 1950 zum Zwecke der Wiederherstellung der kriegszerstörten, bis 31. Dezember 1950 im Zuge einer Landesstraße (seither Bundesstraße) gelegenen Straßenbrücke über die Donau bei Tulln Beträge von zusammen S 12,560.650'93 aufgewendet. Diese Beträge stellen einen Bundeszuschuß im Sinne des § 12 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 dar.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

| | | |
|------|--------|------------|
| | Körner | |
| Figl | Gruber | Margarétha |

165. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Juli 1951 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator (5. Prokuratorsverordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172, über die Finanzprokurator in Wien (Prokuratorgesetz) wird verordnet:

Der Finanzprokurator wird übertragen, die Austria Tabakwerke A. G., vormals Österreichische Tabakregie, auf deren Verlangen zu beraten und vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Margarétha

166. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Juli 1951, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. In der Kundmachung des Weltnachrichtenvertrages, BGBl. Nr. 193/1950, hat es zu lauten:

Im vorletzten Absatz statt „BGBl. Nr. 109/1932“ richtig „BGBl. II Nr. 109/1934“.

2. In der Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1951, BGBl. Nr. 57, über die Wiederverlautbarung des Paßgesetzes, hat es zu lauten:

Auf Seite 4 der Beilage 2 zum Paßgesetz 1951 statt:

„à mons de renouvellement“ richtig „à moins de renouvellement“.

3. In der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 1951, BGBl. Nr. 122, über die Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen und über die Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren, hat es zu lauten:

Im § 1 A Z. 11 lit. e statt:

| | |
|---|-----|
| „e) Entnahme von Blut bei Kindern unter | |
| 3 Jahren | 9“ |
| richtig: | |
| „e) Entnahme von Blut | 6 |
| bei Kindern unter 3 Jahren | 9“. |

Figl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.